

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

holte Buchsweiler seine Taxe um fast 18 % und Zabern erhielt für 900 m³ folgende Gebote: für erste Klasse Mk. 32.58 und Mk. 17.45 (Mk. 29 und Mk. 20), für zweite Klasse Mk. 27.95 und Mk. 15.40 (Mk. 24 und Mk. 18), dritte Klasse Mk. 25.47 und Mk. 15.42 (Mk. 21 und Mk. 16), sowie für vierte Klasse Mk. 17.65 und Mk. 12.85 (Mk. 16 und 14). Man sieht hieraus, daß die Klasse a, auf die vor allem die fremden Käufer reagierten, besonders beliebt ist, während die geringeren Qualitäten, meist vom Lokalbedarf abgenommen, wenig getrieben wurden. Für Tannen war ein großer Termin in Schirmeck mit mehr als 2500 m³ hauptsächlich starkes schweres Holz (hierfür die Taxe Mk. 24 und Mk. 22). Es wurde dabei im großen Durchschnitt der Kubikmeter mit Mk. 23.56 bezahlt und die Reviertaxe um 17 % überstiegen. In Buchsweiler konnten 1200 m³ zu 113 % der Taxe unter lebhafter Konkurrenz glatt angebracht werden. Überall machte sich das Bestreben bemerkbar, jetzt noch, bevor der starke Verbrauch beginnt, größere Posten von Tannenstangen aus den Durchforstungen anzubringen. Es wurde hierbei besonders lange, schöne, erstklassige Ware mit mehr als Mk. 2 pro Stück bezahlt. Durchweg war der Absatz hierfür ein günstiger, das Angebot überstieg nicht wie früher so oft die Nachfrage, denn selten ist es möglich, im öffentlichen Termine mehr anzubringen wie der Lokalbedarf aufnehmen kann. Auch für Papierholz zeigte sich wieder verstärkter Bedarf, sodass es recht wohl lohnte, solches Material in größeren Mengen anzubieten. Die geschälten Tannenrollen (Fichten kommen hier wenig zum Angebot) ließen sich bei nicht ungünstiger Absatzlage etwa für Mk. 10 und die Knüppel für Mk. 8 anbringen. Der Verbrauch an Brennholz nahm bei den letzten kalten

Wochen wieder zu, sodass sich bessere Kauflust zeigte. Dies war vor allem der Fall im Mittelwalde der Ebene, wo in diesen waldarmen, volkreichen Bezirken stets starker Andrang zu finden ist. Doch auch in den Vogesen und im Schwarzwalde ließen sich gute Brennhölzer ganz befriedigend verwerten.

(„Frankf. Ztg.“)

Verschiedenes.

Einführung des städtischen Baugeuges in Meilen am Zürichsee. Der Gemeinderat beschloß, der nächsten Gemeindeversammlung die Einführung des städtischen Baugeuges (Festsetzung der Bau- und Niveaulinien) zur Beschlussfassung zu beantragen, wobei als Einzugsgebiet vorläufig das Gelände vom „Hecht“ bis zum Bergübergang bei Häny & Cie. und vom Horn bis zum Beuggenbach in Betracht fallen soll.

Die Konzession für Kanalanschlüsse und Hausschlüsse in Solothurn erhielten die Firmen: J. Borel, Spenglermeister; C. Müri set, Spenglermeister; G. Brunner, Spenglermeister und Ed. Stüdeli, Baugehäft, alle in Solothurn.

Ueber die Wartezeit bei Neubauten entnehmen wir dem Jahresbericht für 1910 der Gesundheitskommission der Stadt St. Gallen:

„Zum erstenmal seit langen Jahren erwies sich für verschiedene Neubauten, die auf den 1. Nov. bezugsbereit waren, die reglementarische Wartezeit infolge der überaus ungünstigen Witterungsverhältnisse während des Herbstes als ungenügend. Wir forderten die in Betracht kommenden Bauherren auf, durch tüchtige Beheizung der

Moderner Fabrik-Bau Neueste Dach- u. Oberlicht-Konstruktionen

für industrielle Anlagen.

⊕ Patent No. 23 428 mit Neuerungen.

Weberei, ausgeführt in Frankreich.



Empfohlen als rationellstes System

für Spinnereien, Webereien, Färbereien, Bleichereien, Maschinenfabriken, Werkstätten, Montierungs-Hallen, Gießereien, Elektrische Zentralen, Güterhallen, ::: Mehr als 30-jährige Erfahrungen im Bau industriell Anlagen, über 400,000 m² ausgeführt.

Reform-Holz cement-Dächer

mit Eternitplatten-Belag ohne Kiesbeschüttung
System Knobel ⊕ Patent No. 48 935.

Vorzüge: Bedeutende Verminderung des Gewichtes infolge Wegfallen der Kieslage und dadurch Ersparnis an der Dachkonstruktion. Vorzügliche Isolierung. Bequeme, sichere Begehung der Dachfläche. Schutz gegen Beschädigung der Holz cement dachhaut. [658]

Anfertigung von Bau- und Konzessions-Plänen nebst statischen Berechnungen für industrielle Anlagen jeder Art, auch im Auftrag der Herren Ingenieure, Architekten und Bauunternehmer und event. Ausführung einzelner Teile der Bauten, speziell der Dach- und Oberlicht-Konstruktionen.

Entwürfe und Bauleitung

H. Knobel vormals in Firma Séquin & Knobel **Zürich IV**
Ingenieurbureau für modernen Fabrikbau.
» » » Architekturbureau. » » »

Kittlose Oberlichter

für Laternen-Oberlichter, Sheddächer und Wohnhäuser mit Einglasung auf elastischer Unterlage

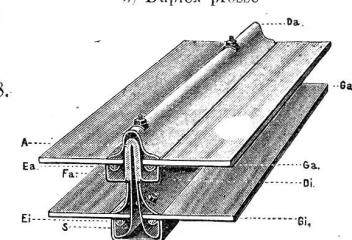
⊕ a) Sprossen für einfache Verglasung

⊕ Patent No. 43 278.

⊕ b) Verbesserte Duplexsprosse mit doppelter Verglasung

System Knobel gesetzlich geschützt.

b) Duplex prosse



Gleichmässige, sichere Scheibenauflage.

Vermeidung von Scheibenbruch.

Dichter Abschluss gegen Eindringen von

Regen, Schnee, Russ und Staub.

Leichtes Wegnehmen und Wiedereinsetzen der Scheiben.

Gute Isolierung und Ersparnis an Heizmaterial.

Wirklich solide Ausführung bei billigem Preis.

Vertretung und Ausführung

Koch & Cie. vormals E. Baumberger & Koch **Basel**
Unternehmung für Dachkonstruktionen und Bodenbelagsarbeiten.

fraglichen Wohnungen die Austrocknung derselben zu beschleunigen und verboten den Bezug einzelner Räume und ganzer Wohnungen bis nach amtlich konstatiertem, vollständigem Verschwinden der Feuchtigkeitsspuren. Eine Verstellung der auf den 1. Nov. bereits vermieteten und bezogenen Wohnungen erschien uns indessen als eine zu rigorose Maßregel. Angeichts der gemachten Erfahrungen wird bei Anlaß der Revision der Bauordnung zu prüfen sein, ob nicht verlangt werden müsse, daß, wie dies früher der Fall war, der Monat Oktober bei Berechnung der Wartefristen als Wintermonat und nicht als Sommermonat gezählt werde und ob nicht auch eine bestimmte Wartefrist für die Anbringung des inneren Verputzes vorgeschrieben werden sollte.“

A.-G. Möbel-Fabrik Horgen-Glarus. Dieses Unternehmen erzielte trotz des beinahe sechs Monate dauernden Streikes in Horgen im Jahre 1910 einen Reingewinn von Fr. 50,895. Nach Deckung des vorjährigen Passivsaldo von Fr. 21,692.85 und Bornahme der statutarischen Abschreibungen von Fr. 21,997.70 verbleibt ein Aktivsaldo von Fr. 7204.54, der nach der statutarischen Speisung des Reservefonds auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Parkett- und Chaletfabrik A.-G. in Bern. Für das Betriebsjahr 1910 beantragt der Verwaltungsrat eine Dividende von 8 % gegen 7 % in 1909 und 6 % in 1908.

Ein neuer Wasserhahn (Schweizer-Patent Nr. 49168). Mit dem neuen Hahn „Unverwüstlich“ wird ein Produkt auf den Markt gebracht, das einem längst gefühlten Bedürfnis entsprechen wird.

Bei diesem Hahn ist das Verpackungsmaterial zu unterst im Oberteil angeordnet; infolgedessen kann das durchfließende Wasser nie mit dem Spindelgewinde in Berührung kommen. Das dem Spindelgewinde zugeführte Fett bleibt demselben erhalten; dadurch wird ein spielend leichter Gang ermöglicht. Die Stopfbüchse mit innerem Gewinde, worin die Spindel läuft, ist um den Hub des Hahnens länger als das Gewinde an der Spindel, somit sind immer alle Gewindegänge an der Arbeit beteiligt und die Dauer dieses Hahnes ist darum eine unbegrenzte. Das Gehäuse dieses Hahnes ist mit dem bekannten und best bewährten, austauschbaren Phosphorbronze-Sitz versehen.

Im ganzen Maschinen- und Apparatebau ist man bestrebt, wo zwei Metallteile auf- oder ineinander laufen, die Abnutzung durch Zuführen von Fett und Verhütung von Verunreinigungen zu beschränken. Die Berücksichtigung dieser Tatsachen dürfte sich daher auch beim Wasserhahn bewähren.

Die Hauptvorteile sind folgende:

1. Spielend leichter Gang.
2. Störungen irgend welcher Art auf Jahre ausgeschlossen.
3. Doppelte Lebensdauer gegenüber dem gewöhnlichen Hähnen.
4. Gefällige Form, saubere Ausführung.

Betreffend Preisen usw. wende man sich an H. Nyffenegger, Armaturenfabrik, Oerlikon-Zürich.

Literatur.

Der Verkehr mit Kunden. Ueber dieses wichtige Kapitel entnehmen wir dem Lehrbuche „Buchführung und Preisberechnung für Gewerbe und Kleinindustrie“ von Jos. Suter, Bücherexperte in Zürich V, Steinwiesenstraße 24, welches wir unseren Lesern wiederholt als trefflichen Ratgeber in Geschäftssachen angelegerlichst zur Anschaffung empfehlen (Preis geb. Fr. 2.50) folgende einleitende Worte:

Möglichst bald nach gemachter Lieferung muß Rechnung gestellt werden. Dafür ist man an keinen Termin gebunden, man braucht also nicht irgend ein Kalenderdatum abzuwarten. Für laufende Lieferungen, Reparaturen usw. soll wenn irgendwie möglich jeden Monat Rechnungerteilt werden. Vierteljährliche Rechnungsstellung ist das mindeste, was unter allen Umständen auch vom einfachsten Handwerker verlangt werden muß. Wenn die Rechnungen erst nach sechs, zwölf oder achtzehn Monaten ausgezogen werden, so ist das bei den heutigen Geschäftsverhältnissen mit schweren Nachteilen verbunden.

Sind die Rechnungen ausgesertigt, so müssen sie auch sofort dem Kunden per Post zugesandt werden. Auf dem Lande herrscht vielfach der Missbrauch, die Rechnungen noch lange sorgfältig aufzuheben oder auch wochenlang in der Tasche herumzutragen. Man will die Papiere bei irgend einer Gelegenheit persönlich abgeben. Dieser Brauch ist veraltet und verwerflich.

Wenn jemand eine Rechnung bezahlt, die vielleicht schon ein Jahr alt ist, so darf man dem Kunden nicht sagen, das hätte ja nicht pressiert; Sie sind mir gut genug für diesen Betrag oder, man muß doch auch etwas in den Büchern haben. Das sind Redensarten, die gar keinen Sinn haben. Ein solcher Kunde wird das nächste Mal sicher noch ein halbes Jahr länger warten, bis er die Schuld bezahlt. Damit ist aber den Geschäften und hauptsächlich den gewerblichen Betrieben nicht gedient.

Die Kundenschaft muß bei jeder Gelegenheit zu prompter Zahlung erzogen werden. Man muß dem Kunden sagen, das Geschäftsleben wäre ein ganz anderes, viel gefreteres, wenn die Kunden innert anständiger Frist regulieren würden. Man kann dem Geschäftsmanne nicht zumuten, dem Kunden den Bankier zu machen.

Die ausstehenden Guthaben müssen sorgfältig überwacht werden. Für verfallene Posten müssen die Kunden gemahnt, je nach Umständen Einzugsmandate oder Inkasso-Wechsel angezeigt werden. Die Ausstände müssen mit allen Mitteln verringert werden, denn man kann darüber nicht verfügen. Bei Geldmangel muß man es als ein Entgegenkommen der Kundenschaft ansehen, wenn Zahlungen erfolgen, während ein Bankguthaben ohne Umstände verwendet werden kann.

Wird eine Lieferung mit 10 % Gewinn erst nach zwei Jahren bezahlt, so wird der Verdienst durch den Kapitalzins und das Risiko vollständig aufgezehrt. Da solche Lieferungen keinen Nutzen abwerfen, so haben sie auch gar keinen Zweck, denn nicht auf den Umsatz kommt es an, sondern auf den Reingewinn.

Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe